

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 208

35. Jahrgang

24. Juli 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel** 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2084/92 der Kommission vom 23. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2085/92 der Kommission vom 23. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 19
- Verordnung (EWG) Nr. 2086/92 der Kommission vom 23. Juli 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2087/92 der Kommission vom 22. Juli 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ... 24
- Verordnung (EWG) Nr. 2088/92 der Kommission vom 23. Juli 1992 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 26
- Verordnung (EWG) Nr. 2089/92 der Kommission vom 23. Juli 1992 zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Pfirsichmarkt 32

Rat

- ★ **Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens mit Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine 33**
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager (ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990) 34**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager (ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990) 35**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

vom 14. Juli 1992

**zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Agrarerzeug-
nissen und Lebensmitteln spielen für die Wirtschaft der
Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

Bei der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik
sollte der Schwerpunkt auf der Diversifizierung der Agrar-
produktion liegen, damit das Angebot besser an die
Nachfrage angepaßt wird. Die Förderung von Erzeug-
nissen mit bestimmten Merkmalen kann vor allem in den
benachteiligten oder abgelegenen Gebieten von großem
Vorteil für die ländliche Entwicklung sein, und zwar
sowohl durch die Steigerung des Einkommens der Land-
wirte als auch durch die Verhinderung der Abwanderung
der ländlichen Bevölkerung aus diesen Gebieten.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren gezeigt,
daß die Verbraucher für ihre Ernährung die Qualität der
Quantität vorziehen. Dieses Interesse an Erzeugnissen mit
besonderen Merkmalen kommt insbesondere in der stei-
genden Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebens-
mitteln mit bestimmbarer geographischer Herkunft zum
Ausdruck.

Angesichts der Vielfalt der im Handel befindlichen
Erzeugnisse und der Vielzahl der entsprechenden Infor-
mationen benötigt der Verbraucher eine klar und knapp
formulierte Auskunft über die Herkunft des Erzeugnisses,
um so besser seine Wahl treffen zu können.

Für die Etikettierung von Agrarerzeugnissen und Lebens-
mitteln gelten die in der Gemeinschaft aufgestellten

allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Richtlinie
79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmit-
teln sowie die Werbung hierfür ⁽⁴⁾. Aufgrund der Spezifität
von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aus einem
begrenzten geographischen Gebiet sollten für diese ergän-
zende Sonderbestimmungen erlassen werden.

In dem Bemühen um den Schutz von landwirtschaft-
lichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die nach ihrer
geographischen Herkunft identifizierbar sind, haben
einige Mitgliedstaaten „kontrollierte Ursprungsbezeich-
nungen“ eingeführt. Diese haben sich nicht nur zur
Zufriedenheit der Erzeuger entwickelt, die als Gegenlei-
stung für echte Qualitätsanstrengungen ein höheres
Einkommen erzielen, sondern auch der Verbraucher, der
so auf spezifische Erzeugnisse mit Garantien für Herstel-
lungsmethode und Herkunft zurückgreifen können.

Allerdings gelten derzeit unterschiedliche einzelstaatliche
Verfahren zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und
geographischen Angaben. Es ist daher ein gemeinschaft-
liches Konzept erforderlich. Gemeinschaftliche Rahmen-
vorschriften über den Schutz geographischer Angaben
und von Ursprungsbezeichnungen wären diesen
förderlich, da sie über ein einheitlicheres Vorgehen
gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller derart
gekennzeichneter Erzeugnisse sicherstellen und dazu
führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr
Vertrauen genießen.

Die geplante Regelung beeinträchtigt nicht die bereits
geltenden Gemeinschaftsbestimmungen für Weine und
Spirituosen, die ein höheres Schutzniveau bieten.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist begrenzt auf
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, bei denen ein
Zusammenhang zwischen den Eigenschaften der
Produkte und ihrer geographischen Herkunft besteht.
Dieser Geltungsbereich kann jedoch erforderlichenfalls
auf andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel ausge-
dehnt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 6. 2. 1991, S. 9, und
ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1992, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert
durch die Richtlinie 91/72/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 15. 2.
1991, S. 27).

Aufgrund der bestehenden Gepflogenheiten empfiehlt es sich, zwei verschiedene Kategorien von geographischen Angaben festzulegen, und zwar die geschützten geographischen Angaben und die geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das mit einer solchen Angabe gekennzeichnet ist, muß bestimmte Bedingungen erfüllen, die in einer Spezifikation aufgeführt sind.

Um den Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen diese auf Gemeinschaftsebene eingetragen sein. Diese Eintragung in ein Verzeichnis dient auch der Unterrichtung der Fachkreise und der Verbraucher.

Das Eintragungsverfahren muß jedem persönlich und unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit geben, seine Rechte durch einen über den Mitgliedstaat geleiteten Einspruch bei der Kommission geltend zu machen.

Es sollten Verfahren bestehen, die es ermöglichen, nach der Eintragung die Spezifikation dem Stand der Technik anzupassen oder die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels aus dem Verzeichnis zu streichen, wenn dieses Erzeugnis oder Lebensmittel die Bedingungen der Spezifikation nicht mehr erfüllt, aufgrund derer es mit der geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet werden durfte.

Der Handelsverkehr mit Drittländern, die gleichwertige Garantien für die Vergabe und Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet erteilten geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen bieten, sollte ermöglicht werden.

Es ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen. Zu diesem Zweck wird ein Regelungsausschuß eingesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der geographischen Angaben der in Anhang II des Vertrages genannten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse und der in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Lebensmittel sowie der in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Agrarerzeugnisse.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Weinbauerzeugnisse und alkoholische Getränke.

Anhang I kann nach dem Verfahren des Artikels 15 geändert werden.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet sonstiger besonderer Gemeinschaftsvorschriften.

(3) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ gilt weder für Ursprungsbezeichnungen noch für geographische Angaben nach dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf Gemeinschaftsebene geschützt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

a) „Ursprungsbezeichnung“ der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient,

— das aus dieser Gegend, diesem bestimmten Ort oder diesem Land stammt und

— das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und das in dem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt wurde;

b) „geographische Angabe“ der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient,

— das aus dieser Gegend, diesem bestimmten Ort oder diesem Land stammt und

— bei dem sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft aus diesem geographischen Ursprung ergibt und das in dem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt wurde.

(3) Als Ursprungsbezeichnungen gelten auch bestimmte traditionelle geographische oder nichtgeographische Bezeichnungen, wenn sie ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel bezeichnen, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt und das die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 15).

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a) werden bestimmte geographische Bezeichnungen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, wenn die Grunderzeugnisse der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geographischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer als das Verarbeitungsgebiet ist, sofern

- das Gebiet, in dem das Grunderzeugnis hergestellt wird, begrenzt ist und
- besondere Bedingungen für die Erzeugung der Grunderzeugnisse bestehen und
- ein Kontrollsystem die Einhaltung dieser Bedingungen sicherstellt.

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als Grunderzeugnisse lediglich lebende Tiere, Fleisch und Milch. Die Verwendung anderer Grunderzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 15 zugelassen werden.

(6) Voraussetzung für die Abweichung nach Absatz 4 ist, daß die betreffende Bezeichnung von dem betreffenden Mitgliedstaat als geschützte Ursprungsbezeichnung anerkannt wird oder bereits anerkannt ist oder daß, wenn eine solche Regelung nicht besteht, ihre Tradition sowie die Außergewöhnlichkeit ihres Ansehens und ihrer Bekanntheit nachgewiesen sind.

(7) Voraussetzung für die Abweichung nach Absatz 4 ist, daß die Anträge auf Eintragung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

Artikel 3

(1) Bezeichnungen, die zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, dürfen nicht eingetragen werden.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Bezeichnung, die zur Gattungsbezeichnung geworden ist“, der Name eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, wo das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist.

Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle Faktoren und insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- die bestehende Situation in dem Mitgliedstaat, aus dem der Name stammt, und in den Verbrauchsgebieten;
- die Situation in anderen Mitgliedstaaten;
- die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Wird ein Antrag auf Eintragung nach dem Verfahren der Artikel 6 und 7 abgelehnt, weil aus einer Bezeichnung eine Gattungsbezeichnung geworden ist, so veröffentlicht die Kommission diesen Beschluß im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Ein Name kann nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geographische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tier-

rasse kollidiert und deshalb geeignet ist, das Publikum in bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein nicht erschöpfendes, informatives Verzeichnis der Namen von dieser Verordnung unterfallenden Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die im Sinne von Absatz 1 als Gattungsbezeichnungen anzusehen und somit nicht nach dieser Verordnung eintragungsfähig sind; der Rat veröffentlicht dieses Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 4

(1) Um eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder eine geschützte geographische Angabe (g.g.A.) führen zu können, müssen die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel einer Spezifikation entsprechen.

(2) Die Spezifikation enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Namen des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels einschließlich der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe;
- b) die Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels anhand der gegebenenfalls verarbeiteten Grunderzeugnisse, der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses oder des Lebensmittels;
- c) die Abgrenzung des geographischen Gebiets und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 4;
- d) Angaben, aus denen sich ergibt, daß das Agrarerzeugnis oder das Lebensmittel aus dem geographischen Gebiet im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) stammt;
- e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und gegebenenfalls die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren;
- f) Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geographischen Verhältnissen oder dem geographischen Ursprung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) ergibt;
- g) Angaben zu der Kontrolleinrichtung oder den Kontrolleinrichtungen nach Artikel 10;
- h) besondere Angaben zur Etikettierung, die sich auf den Zusatz „g.U.“ oder „g.g.A.“ oder die entsprechenden traditionellen einzelstaatlichen Zusätze beziehen;
- i) gegebenenfalls zu erfüllende Anforderungen, die aufgrund gemeinschaftlicher und/oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Artikel 5

(1) Ein Antrag auf Eintragung kann nur von einer Vereinigung oder — unter bestimmten Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 15 festzulegen sind — von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden.

„Vereinigung“ im Sinne dieses Artikels bedeutet ungeachtet der Rechtsform oder Zusammensetzung jede Art des Zusammenschlusses von Erzeugern und/oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels. Andere Beteiligte können sich der Vereinigung anschließen.

(2) Eine Vereinigung oder eine natürliche oder juristische Person kann die Eintragung nur für die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel beantragen, die sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) erzeugt oder gewinnt.

(3) Der Eintragungsantrag umfaßt insbesondere die Spezifikation gemäß Artikel 4.

(4) Dieser Antrag ist an den Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das geographische Gebiet befindet.

(5) Der Mitgliedstaat prüft, ob der Antrag gerechtfertigt ist, und übermittelt ihn zusammen mit der in Artikel 4 genannten Spezifikation und den übrigen Dokumenten, auf die er seine Entscheidung gestützt hat, der Kommission, wenn er der Auffassung ist, daß die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Bezieht sich der Antrag auf eine Bezeichnung, mit der auch ein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes geographisches Gebiet bezeichnet wird, so ist dieser Mitgliedstaat vor der Entscheidung zu hören.

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diesem Artikel nachzukommen.

Artikel 6

(1) Innerhalb von sechs Monaten prüft die Kommission förmlich, ob der Eintragungsantrag sämtliche in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.

Die Kommission teilt die Ergebnisse dem betroffenen Mitgliedstaat mit.

(2) Gelangt die Kommission in Anwendung des Absatzes 1 zu dem Ergebnis, daß die Bezeichnung schutzwürdig ist, so veröffentlicht sie den Namen und die Anschrift des Antragstellers, den Namen des Erzeugnisses, die wichtigsten Teile des Antrags, die Verweise auf die einzelstaatlichen Vorschriften für Erzeugung, Herstellung oder Verarbeitung des Erzeugnisses und, falls erforderlich, die Erwägungsgründe ihres Befunds im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Sofern bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 eingelegt wird, wird die Bezeichnung in das von der Kommission geführte „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ eingetragen, das die Namen der Vereinigungen und der betroffenen Kontrolleinrichtungen enthält.

(4) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgende Angaben :

- die in das Verzeichnis eingetragenen Bezeichnungen,
- die gemäß den Artikeln 9 und 11 vorgenommenen Änderungen des Verzeichnisses.

(5) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung nach Absatz 1 zu der Ansicht, daß die Bezeichnung nicht

schutzwürdig ist, so beschließt sie nach dem Verfahren des Artikels 15, die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht vorzunehmen.

Vor den Veröffentlichungen nach den Absätzen 2 und 4 und der Eintragung nach Absatz 3 kann die Kommission den in Artikel 15 genannten Ausschuß anhören.

Artikel 7

(1) Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Antrag von allen Personen, die ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend machen können, eingesehen werden darf. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten sonstigen Dritten mit einem berechtigten Interesse die Einsichtnahme gestatten.

(3) Jede in ihrem berechtigten Interesse betroffene natürliche oder juristische Person kann durch eine ordnungsgemäß begründete Erklärung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptverwaltungssitz oder eine Niederlassung hat, Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Bemerkungen oder dieser Einspruch fristgerecht berücksichtigt werden.

(4) Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn

- entweder dargelegt wird, daß die Bedingungen gemäß Artikel 2 nicht eingehalten werden,
- oder dargelegt wird, daß sich die Eintragung der vorgeschlagenen Bezeichnung nachteilig auf das Bestehen einer ganz oder teilweise gleichlautenden Bezeichnung oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* rechtmäßig in Verkehr befinden,
- oder ausreichende Angaben darin enthalten sind, die den Schluß zulassen, daß die Bezeichnung, deren Eintragung beantragt wurde, eine Gattungsbezeichnung ist.

(5) Ist ein Einspruch im Sinne des Absatzes 4 zulässig, so ersucht die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten, innerhalb von drei Monaten entsprechend ihren internen Verfahren zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen.

a) Wird eine solche einvernehmliche Regelung erzielt, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Einzelheiten mit, die das Zustandekommen dieser Regelung ermöglicht haben, sowie die Stellungnahmen des Antragstellers und des Einspruchsführers. Bleiben die gemäß Artikel 5 erhaltenen Angaben unverändert, so verfährt die Kommission nach Artikel 6 Absatz 4. Im gegenteiligen Fall leitet sie erneut das Verfahren des Artikels 7 ein.

- b) Wird keine einvernehmliche Regelung erzielt, so trifft die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 15 eine Entscheidung, die den redlichen und traditionellen Gebräuchen und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr Rechnung trägt. Wird die Eintragung beschlossen, so nimmt die Kommission die Veröffentlichung nach Artikel 6 Absatz 4 vor.

Artikel 8

Die Angaben „g.U.“ und „g.g.A.“ oder die entsprechenden traditionellen einzelstaatlichen Angaben dürfen nur für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verwendet werden, die dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 9

Der betroffene Mitgliedstaat kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geographischen Gebiets eine Änderung der Spezifikation beantragen.

Das Verfahren des Artikels 6 findet entsprechende Anwendung.

Die Kommission kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 15 entscheiden, das Verfahren des Artikels 6 nicht anzuwenden, wenn es sich um eine geringfügige Änderung handelt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Kontrolleinrichtungen geschaffen sind, die gewährleisten sollen, daß die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die mit einer geschützten Bezeichnung versehen sind, die Anforderungen der Spezifikation erfüllen.

(2) Die Kontrolleinrichtung kann eine oder mehrere dafür benannte Kontrollbehörden und/oder zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen umfassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der Behörden und/oder zugelassenen Stellen sowie deren Zuständigkeit mit. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die benannten Kontrollbehörden und/oder die privaten Kontrollstellen müssen ausreichende Gewähr für Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber jedem zu kontrollierenden Erzeuger oder Verarbeiter bieten und jederzeit über die Sachverständigen und die Mittel verfügen, die zur Durchführung der Kontrollen der mit einer geschützten Bezeichnung versehenen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel notwendig sind.

Zieht die Kontrolleinrichtung für einen Teil der Kontrollen eine dritte Stelle hinzu, so muß diese die gleiche Gewähr bieten. In diesem Fall bleiben die benannten Kontrollbehörden und/oder die zugelassenen privaten Kontrollstellen jedoch gegenüber dem Mitgliedstaat für die Gesamtheit der Kontrollen verantwortlich.

Vom 1. Januar 1998 an müssen die Kontrollstellen die in der Norm EN 45011 vom 26. Juni 1989 festgelegten Anforderungen erfüllen, um von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung zugelassen zu werden.

(4) Stellt eine benannte Kontrollbehörde und/oder eine private Kontrollstelle eines Mitgliedstaats fest, daß ein mit einer geschützten Bezeichnung versehenes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit Ursprung in ihrem Mitgliedstaat die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle unterrichtet den Mitgliedstaat über die im Rahmen der Kontrollen getroffenen Maßnahmen. Die Betroffenen müssen über alle Entscheidungen unterrichtet werden.

(5) Ein Mitgliedstaat muß den Kontrollstellen die Zulassung entziehen, falls die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er unterrichtet darüber die Kommission, die sodann eine geänderte Liste der zugelassenen Stellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Erzeuger, der die Bestimmungen dieser Verordnung einhält, Zugang zum Kontrollsystem hat.

(7) Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden.

Artikel 11

(1) Jeder Mitgliedstaat kann geltend machen, daß eine Anforderung der Spezifikation für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit einer geschützten Bezeichnung nicht erfüllt ist.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat richtet seine Beanstandung an den zuständigen Mitgliedstaat. Der zuständige Mitgliedstaat prüft die Beanstandung und unterrichtet den Mitgliedstaat von seinen Feststellungen und den von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Treten wiederholt Unregelmäßigkeiten auf und können die betroffenen Mitgliedstaaten keine Einigung erzielen, so muß ein ordnungsgemäß begründeter Antrag an die Kommission gerichtet werden.

(4) Die Kommission prüft den Antrag, indem sie die Stellungnahme der betroffenen Mitgliedstaaten einholt. Gegebenenfalls trifft die Kommission nach Anhörung des in Artikel 15 genannten Ausschusses die erforderlichen Maßnahmen. Dazu kann auch die Löschung der Eintragung gehören.

Artikel 12

(1) Unbeschadet internationaler Übereinkünfte ist diese Verordnung auch auf Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel mit Ursprung in einem Drittland anzuwenden, sofern

— das Drittland imstande ist, den in Artikel 4 genannten Garantien entsprechende oder gleichwertige Garantien zu bieten ;

- in dem betroffenen Drittland eine Kontrollregelung besteht, die der Regelung nach Artikel 10 gleichwertig ist;
- das betroffene Drittland bereit ist, für ein entsprechendes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das aus der Gemeinschaft stammt, einen Schutz zu gewähren, der dem in der Gemeinschaft bestehenden Schutz gleichwertig ist.

(2) Bei einer geschützten Bezeichnung eines Drittlands, die mit einer geschützten Bezeichnung der Gemeinschaft gleichlautend ist, wird die Eintragung unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr gewährt.

Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist nur gestattet, wenn das Ursprungsland des Erzeugnisses deutlich erkennbar auf dem Etikett genannt wird.

Artikel 13

(1) Eingetragene Bezeichnungen werden geschützt gegen

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern diese Erzeugnisse mit den unter dieser Bezeichnung eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder sofern durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, das Publikum über den wahren Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Enthält ein eingetragener Name den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung für das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel nicht als Verstoß gegen Unterabsatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b).

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch einzelstaatliche Maßnahmen, die die Verwendung der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausdrücke zulassen, während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung beibehalten, sofern

- die Erzeugnisse mindestens fünf Jahre lang vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung

rechtmäßig unter diesem Ausdruck in den Verkehr gebracht worden sind;

- aus der Etikettierung der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses deutlich hervorgeht.

Diese Ausnahme darf allerdings nicht dazu führen, daß die Erzeugnisse unbeschränkt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in den Verkehr gebracht werden, in dem diese Ausdrücke untersagt waren.

(3) Geschützte Bezeichnungen können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

Artikel 14

(1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe gemäß dieser Verordnung eingetragen, so wird der Antrag auf Eintragung einer Marke, auf den einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft und der die gleiche Art von Erzeugnis betrifft, zurückgewiesen, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Veröffentlichung eingereicht wird.

Entgegen Unterabsatz 1 eingetragene Marken werden für ungültig erklärt.

Dieser Absatz findet auch dann Anwendung, wenn der Antrag auf Eintragung einer Marke vor dem Zeitpunkt der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung eingereicht wird, sofern diese Veröffentlichung vor der Eintragung der Marke erfolgt.

(2) Unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts darf eine Marke, die vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe in gutem Glauben eingetragen worden ist und auf die einer der in Artikel 13 aufgeführten Tatbestände zutrifft, ungeachtet der Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe weiter verwendet werden, wenn die Marke nicht einem der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c) und g) und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽¹⁾ genannten Gründe für die Ungültigkeit oder den Verfall unterliegt.

(3) Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe wird nicht eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 15

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 35).

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigen Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

Artikel 16

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 17

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche ihrer gesetzlich geschützten oder, falls in einem Mitgliedstaat ein Schutzsystem nicht besteht, durch Benutzung üblich gewordenen Bezeichnungen sie nach Maßgabe dieser Verordnung eintragen lassen wollen.

(2) Die Kommission trägt die Bezeichnungen im Sinne des Absatzes 1, die den Artikeln 2 und 4 entsprechen, nach dem Verfahren des Artikels 15 ein. Artikel 7 findet keine Anwendung. Gattungsbezeichnungen sind jedoch nicht eintragungsfähig.

(3) Die Mitgliedstaaten können den einzelstaatlichen Schutz der gemäß Absatz 1 mitgeteilten Bezeichnungen bis zu dem Zeitpunkt beibehalten, zu dem über die Eintragung entschieden worden ist.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG I

Lebensmittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 1

- Bier,
 - natürliches Mineralwasser und Quellwasser,
 - Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
 - Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck,
 - natürliche Gummen und Harze.
-

ANHANG II

Agrarerzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 1

- Heu,
 - ätherische Öle.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/92 DES RATES

vom 14. Juli 1992

über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und LebensmittelnDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Erzeugung, Herstellung und Vermarktung von Agrar-
erzeugnissen und Lebensmitteln sind von großer wirt-
schaftlicher Bedeutung für die Gemeinschaft.Bei der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik
sollte die Diversifizierung der Agrarproduktion gefördert
werden. Marketingmaßnahmen zugunsten spezifischer
Erzeugnisse können für den ländlichen Raum, vor allem
in benachteiligten oder abgelegenen Gebieten, von
großem Vorteil sein, da die Landwirte auf diese Weise
höhere Einkommen erzielen können und zum anderen
die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus diesen
Gebieten gebremst werden kann.Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts im
Lebensmittelsektor sollten die Wirtschaftsbeteiligten die
Möglichkeit haben, ihre Erzeugnisse aufzuwerten, wobei
der Schutz des Verbrauchers vor mißbräuchlichen Prak-
tiken und der redliche Handel gewährleistet sein müssen.Entsprechend der Entschließung des Rates vom
9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der
Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik ⁽⁴⁾ empfiehlt
es sich, dem immer größeren Interesse der Verbraucher
an Qualität und Informationen über Art, Produktions-
oder Verarbeitungsweise von Lebensmitteln sowie ihren
besonderen Merkmalen Rechnung zu tragen. Angesichts
der Vielfalt der vermarkteten Erzeugnisse und der
entsprechenden Informationsflut kann der Verbraucher
eine sachkundige Wahl nur anhand einer klaren Kurzin-
formation treffen, die ihm genauen Aufschluß über die
Eigenart des Lebensmittels gibt.Diese Ziele können mit einer freiwilligen Regelung auf
der Grundlage von Rechtsvorschriften erreicht werden.
Eine solche freiwillige Regelung, die es den Wirtschafts-
beteiligten ermöglicht, die Eigenart eines Lebensmittelsauf Gemeinschaftsebene bekannt zu machen, muß jede
Gewähr für die Richtigkeit der betreffenden Angaben
bieten.Manche Hersteller möchten die Eigenart eines Agrarer-
zeugnisses oder Lebensmittels besonders hervorheben,
weil es sich von ähnlichen Erzeugnissen oder Lebensmit-
teln durch besondere Merkmale deutlich unterscheidet.
Damit der Schutz des Verbrauchers gewährleistet ist, muß
die Bescheinigung besonderer Merkmale daher amtlich
garantiert sein.Wegen des Vorliegens besonderer Merkmale bei diesen
Erzeugnissen oder Lebensmitteln empfiehlt es sich, die
Etikettierungsvorschriften gemäß der Richtlinie
79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmit-
teln sowie die Werbung hierfür ⁽⁵⁾ durch besondere
Vorschriften zu ergänzen und insbesondere eine Gemein-
schaftsangabe sowie gegebenenfalls ein Gemeinschafts-
zeichen zu schaffen, die die Verkehrsbezeichnung der
genannten Erzeugnisse oder Lebensmittel begleiten und
den Verbraucher davon unterrichten, daß es sich bei dem
betreffenden Erzeugnis um ein Lebensmittel mit kontrol-
lierten besonderen Merkmalen handelt.Damit das Vorliegen und die Beständigkeit der beschei-
nigten besonderen Merkmale gewährleistet sind, sollen
die zu Vereinigungen zusammengeschlossenen Hersteller
die besonderen Merkmale des Agrarerzeugnisses oder
Lebensmittels selbst in Spezifikationen festlegen; die
Bestimmungen über die Zulassung der für die Spezifika-
tionsprüfung zuständigen Kontrollstellen müssen jedoch
auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.Damit keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen
entstehen, soll jeder Hersteller entweder eine eingetragene
Verkehrsbezeichnung zusammen mit einer Angabe und
gegebenenfalls mit einem Gemeinschaftszeichen oder
eine als solche eingetragene Verkehrsbezeichnung
verwenden dürfen, sofern das von ihm erzeugte und verar-
beitete Agrarerzeugnis oder Lebensmittel den Anforde-
rungen der betreffenden Spezifikation genügt und die von
ihm gewählte Kontrollstelle zugelassen ist.Es empfiehlt sich, den Handel mit Drittländern zuzu-
lassen, die gleichwertige Garantien für Vergabe und
Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet erteilten Bescheini-
gung besonderer Merkmale bieten können.Damit die Angabe besonderer Merkmale eines Agrar-
erzeugnisses oder Lebensmittels bei den Herstellern auf
Interesse stößt und beim Verbraucher Vertrauen findet,
muß sie rechtlichen Schutz genießen und amtlich
kontrolliert werden.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 6. 2. 1991, S. 4, und
ABl. Nr. C 71 vom 20. 3. 1992, S. 14.⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 294 vom 22. 11. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert
durch die Richtlinie 91/72/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 15. 2.
1991, S. 27).

Es ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem dafür geschaffenen Regelungsausschuß gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt, unter welchen Bedingungen eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale erteilt werden darf für

- die in Anhang II des Vertrages genannten zum menschlichen Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse;
- die im Anhang dieser Verordnung genannten Lebensmittel.

Der Anhang kann nach dem Verfahren des Artikels 19 geändert werden.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet sonstiger besonderer Vorschriften der Gemeinschaft.

(3) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ gilt nicht für Bescheinigungen besonderer Merkmale im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

1. „besondere Merkmale“: der Faktor oder die Reihe von Faktoren, durch die ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel sich von anderen gleichartigen Erzeugnissen oder Lebensmitteln der gleichen Kategorie deutlich unterscheidet.

Die Aufmachung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels gilt nicht als Faktor im Sinne der Nummer 1.

Das besondere Merkmal darf sich nicht auf eine qualitative oder quantitative Zusammensetzung oder eine Herstellungsart beschränken, welche in einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschrift oder in von Normungsgremien aufgestellten bzw. freiwilligen Normen vorgesehen sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder Norm zur Bestimmung eines besonderen Merkmals eines Erzeugnisses festgelegt wurde;

2. „Vereinigung“: jede Art des Zusammenschlusses — ungeachtet seiner Rechtsform oder Zusammensetzung — von Erzeugern und/oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels. Andere Interessen können an der Vereinigung teilhaben;

3. „Bescheinigung besonderer Merkmale“: Anerkennung der besonderen Merkmale eines Erzeugnisses durch die

Gemeinschaft im Anschluß an die Eintragung entsprechend dieser Verordnung.

Artikel 3

Die Kommission errichtet und verwaltet ein Register der Bescheinigungen besonderer Merkmale, in dem die Namen der Agrarerzeugnisse und die Lebensmittel aufgeführt sind, deren besondere Merkmale gemäß dieser Verordnung gemeinschaftlich anerkannt wurden.

In diesem Register wird zwischen den Namen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und den Namen gemäß Artikel 13 Absatz 2 unterschieden.

Artikel 4

(1) Als Voraussetzung für die Eintragung gemäß Artikel 3 muß das Agrarerzeugnis oder das Lebensmittel entweder aus traditionellen Rohstoffen hergestellt worden sein oder eine traditionelle Zusammensetzung oder eine Herstellungs- und/oder Verarbeitungsart aufweisen, die zum traditionellen Herstellungs- und/oder Verarbeitungstyp gehört.

(2) Nicht eintragungsfähig sind Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel,

- a) deren besondere Merkmale auf ihrer Herkunft oder ihrem geographischen Ursprung beruhen,
- b) deren besondere Merkmale sich lediglich aus der Anwendung einer technologischen Neuerung ergeben.

Artikel 5

(1) Um eingetragen werden zu können, muß der Name — entweder selbst besondere Merkmale aufweisen — oder die besonderen Merkmale des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels zum Ausdruck bringen.

(2) Nicht eintragbar ist ein besondere Merkmale zum Ausdruck bringender Name im Sinne von Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,

- der nur für eine Reihe von Agrarerzeugnissen oder von Lebensmitteln verwendete allgemeine Behauptungen oder Behauptungen im Sinne einer spezifischen Gemeinschaftsvorschrift wiedergibt,
- der mißbräuchlich verwendet wird und insbesondere auf eine eindeutig erkennbare Eigenschaft des Erzeugnisses verweist oder in Anbetracht der Eigenschaften des Erzeugnisses der Spezifikation und den Erwartungen des Verbrauchers nicht entspricht.

(3) Um eingetragen werden zu können, muß ein besonderer Name im Sinne von Absatz 1 erster Gedankenstrich traditionell sein und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen oder sich im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert haben.

(4) Die Verwendung geographischer Begriffe ist in Namen gestattet, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 15).

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 6

(1) Eine Bescheinigung besonderer Merkmale wird nur für Agrarerzeugnisse oder für Lebensmittel erteilt, die einer Spezifikation genügen.

(2) Die Spezifikation enthält mindestens folgende Angaben :

- den in einer oder mehreren Sprachen abgefaßten Namen im Sinne von Artikel 5 ;
- die Beschreibung der Herstellungsmethode einschließlich der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe und/oder Ausgangsstoffe und/oder der die besonderen Merkmale betreffenden Methode der Zubereitung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels ;
- Einzelangaben zur Beurteilung des traditionellen Charakters im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 ;
- die Beschreibung der Merkmale des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels anhand seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften, die sich auf die besonderen Merkmale beziehen ;
- die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale.

Artikel 7

(1) Nur eine Vereinigung kann einen Antrag auf Eintragung der besonderen Merkmale eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels einreichen.

(2) Der Eintragungsantrag, der die Spezifikation umfaßt, ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats einzureichen, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat.

(3) Die zuständige Stelle übermittelt den Antrag der Kommission, wenn sie die Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 als erfüllt ansieht.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die zweckdienlichen Angaben hinsichtlich der von ihnen bezeichneten zuständigen Stellen und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 8

(1) Die Kommission übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Antrags gemäß Artikel 7 Absatz 3 eine Übersetzung des Antrags.

Sobald die Übermittlungen gemäß Unterabsatz 1 erfolgt sind, veröffentlicht die Kommission die wichtigsten Punkte des von der zuständigen Stelle gemäß Artikel 7 übermittelten Antrags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, insbesondere den Namen des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels gemäß Artikel 6

Absatz 2 erster Gedankenstrich sowie Name und Anschrift des Antragstellers.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse nachweisen können, den in Absatz 1 genannten Antrag einsehen dürfen. Ferner können die zuständigen Stellen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats dafür sorgen, daß auch andere Parteien mit einem berechtigten Interesse Zugang zu den Anträgen erhalten.

(3) Innerhalb von fünf Monaten ab der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann jede in ihrem berechtigten Interesse betroffene natürliche oder juristische Person durch eine ordnungsgemäß begründete Erklärung bei den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptverwaltungssitz oder eine Niederlassung hat, Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen.

(4) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um der in Absatz 3 genannten Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Rechnung zu tragen. Jeder Mitgliedstaat kann auch von sich aus Einspruch einlegen.

Artikel 9

(1) Wird bei der Kommission binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben, so trägt diese die wichtigsten Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 in das Register gemäß Artikel 3 ein und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Wird Einspruch erhoben, so fordert die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten binnen drei Monaten auf, sich innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten entsprechend ihren internen Verfahren zu einigen.

a) Wird Einvernehmen erzielt, so notifizieren diese Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Einzelheiten, aufgrund deren die Einigung zustande gekommen ist, sowie die Stellungnahme des Antragstellers und die des Einspruchsführers. Die Kommission verfährt nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, sofern die Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 nicht geändert wurden. Andernfalls leitet sie erneut das Verfahren gemäß Artikel 8 ein.

b) Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet die Kommission über die Eintragung nach dem Verfahren des Artikels 19. Wird beschlossen, die besonderen Merkmale einzutragen, so verfährt die Kommission nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat kann beanstanden, daß eine Anforderung der Spezifikation für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel, für das eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale vorliegt, nicht mehr erfüllt wird.

(2) Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat richtet seine Beanstandung an den betroffenen Mitgliedstaat. Dieser prüft die Beanstandung und unterrichtet den anderen Mitgliedstaat von seinen Feststellungen und den von ihm eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Treten wiederholt Unregelmäßigkeiten auf und kommen die betreffenden Mitgliedstaaten zu keiner Einigung, so muß der Kommission ein ordnungsgemäß begründeter Antrag unterbreitet werden.

(4) Die Kommission prüft den Antrag, indem sie die Stellungnahme der betreffenden Mitgliedstaaten einholt. Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 19 gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen. Dazu kann auch die Lösung der Eintragung gehören.

Artikel 11

(1) Ein Mitgliedstaat kann auf Ersuchen einer Vereinigung mit Sitz in seinem Gebiet eine Änderung der Spezifikation beantragen.

(2) Die Kommission veröffentlicht den Änderungsantrag sowie Name und Anschrift der antragstellenden Unternehmensgemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*; Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 finden Anwendung.

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Hersteller und/oder Verarbeiter, die die Spezifikation, für die eine Änderung beantragt wurde, anwenden, von der Veröffentlichung unterrichtet werden.

(3) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung begründeter Absatz 2 kann jeder Hersteller und/oder Verarbeiter, der die Spezifikation, für die eine Änderung beantragt wurde, anwendet, sein Recht auf Beibehaltung der ursprünglichen Spezifikation durch eine Erklärung geltend machen, die an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zu richten ist, in dem er niedergelassen ist; diese übermittelt die gegebenenfalls mit ihren Anmerkungen versehene Erklärung der Kommission.

(4) Wird bei der Kommission innerhalb von vier Monaten ab der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 kein Einspruch erhoben und keine Erklärung gemäß Absatz 3 abgegeben, so trägt die Kommission die beantragte Änderung in das Register gemäß Artikel 3 ein und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(5) Wird bei der Kommission Einspruch erhoben oder eine Erklärung gemäß Absatz 3 abgegeben, so wird die Änderung nicht eingetragen. Die in Absatz 1 genannte antragstellende Vereinigung kann in diesem Fall eine neue Bescheinigung der besonderen Merkmale nach dem Verfahren der Artikel 7 bis 9 beantragen.

Artikel 12

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 19 ein Gemeinschaftszeichen festlegen, das bei Agrar-

erzeugnissen oder bei Lebensmitteln, für die eine Bescheinigung besonderer Merkmale gemäß dieser Verordnung vorliegt, auf dem Etikett, in der Aufmachung und in der Werbung verwendet werden darf.

Artikel 13

(1) Ab dem Tag der Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Absatz 1 ist der mit der Angabe gemäß Artikel 15 Absatz 1 und gegebenenfalls mit dem Gemeinschaftszeichen gemäß Artikel 12 verbundene Name im Sinne des Artikels 5 dem Agrarerzeugnis oder Lebensmittel vorbehalten, das die Bedingungen der veröffentlichten Spezifikation erfüllt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Name als solcher dem Agrarerzeugnis oder dem Lebensmittel, das die Bedingungen der veröffentlichten Spezifikation erfüllt, vorbehalten,

a) wenn die Vereinigung in ihrem Antrag auf Eintragung darum ersucht hat;

b) wenn sich aus dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b) nicht ergibt, daß der Name legal und offenkundig für ähnliche Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel verwendet wird und dies wirtschaftlich von Bedeutung ist.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die entsprechenden Kontrolleinrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, daß die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel, die mit einer Bescheinigung besonderer Merkmale versehen sind, die Anforderungen der Spezifikation erfüllen.

(2) Die Kontrolleinrichtung kann eine oder mehrere dafür benannte Kontrollbehörden und/oder zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen umfassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Listen der Behörden und/oder die zugelassenen Stellen sowie deren Zuständigkeit mit. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die benannten Kontrollbehörden und/oder die privaten Kontrollstellen müssen ausreichende Gewähr für Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber jedem zu kontrollierenden Erzeuger oder Verarbeiter bieten und jederzeit über die Sachverständigen und die Mittel verfügen, die zur Durchführung der Kontrollen der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, für die eine Gemeinschaftsbescheinigung besonderer Merkmale vorliegt, notwendig sind.

Zieht eine Kontrolleinrichtung für einen Teil der Kontrollen eine dritte Stelle hinzu, so muß diese die gleiche Gewähr bieten. Die benannten Kontrollbehörden und/oder die zugelassenen privaten Kontrollstellen bleiben jedoch gegenüber dem Mitgliedstaat für die Gesamtheit der Kontrollen verantwortlich.

Ab 1. Januar 1998 müssen die Kontrollstellen die in der Norm EN 45011 vom 26. Juni 1989 festgelegten Anforderungen erfüllen, um von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung zugelassen zu werden.

(4) Stellt eine benannte Kontrollbehörde und/oder eine private Kontrollstelle eines Mitgliedstaats fest, daß ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, für das eine in diesem Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung besonderer Merkmale vorliegt, die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle unterrichtet den Mitgliedstaat über die im Rahmen der Kontrollen getroffenen Maßnahmen. Die Betroffenen sind über alle Entscheidungen zu unterrichten.

(5) Ein Mitgliedstaat muß den Kontrollstellen die Zulassung entziehen, falls die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er unterrichtet darüber die Kommission, die eine geänderte Liste der zugelassenen Stellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Erzeuger, der die Bestimmungen dieser Verordnung einhält, Zugang zu dem Kontrollsystem hat.

(7) Die Kosten der nach dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen werden von den Verwendern der Bescheinigung besonderer Merkmale getragen.

Artikel 15

(1) Nur Hersteller, die die Anforderungen der eingetragenen Spezifikation erfüllen, dürfen folgendes verwenden:

- eine nach dem Verfahren des Artikels 19 festzulegende Angabe;
- gegebenenfalls das Gemeinschaftszeichen und
- vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 2 den eingetragenen Namen.

(2) Selbst wenn er der erstantragstellenden Vereinigung angehört, ist von einem Hersteller, der erstmals nach der Eintragung einen vorbehaltenen Namen gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 verwendet, rechtzeitig eine benannte Kontrollbehörde oder eine benannte Kontrollstelle des Mitgliedstaats seiner Niederlassung zu unterrichten.

(3) Die benannte Kontrollbehörde oder die benannte Kontrollstelle stellt sicher, daß der Hersteller vor der Vermarktung des Erzeugnisses die veröffentlichte Spezifikation erfüllt.

Artikel 16

Unbeschadet internationaler Übereinkünfte ist diese Verordnung für Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel mit Ursprung in einem Drittland anzuwenden, sofern

- das Drittland imstande ist, den in den Artikeln 4 und 6 genannten Garantien entsprechende oder gleichwertige Garantien zubieten;
- in dem betroffenen Drittland eine Kontrollregelung gilt, die der Regelung nach Artikel 14 gleichwertig ist;
- das betroffene Drittland bereit ist, dem entsprechenden Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das aus

der Gemeinschaft stammt und für das eine gemeinschaftliche Bescheinigung besonderer Merkmale besteht, einen Schutz zu gewähren, der dem bestehenden Schutz in der Gemeinschaft gleichwertig ist.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Angabe nach Artikel 15 Absatz 1 und gegebenenfalls das Gemeinschaftszeichen nach Artikel 12 vor einer mißbräuchlichen oder irreführenden Verwendung und Namen, die gemäß Artikel 13 eingetragen und vorbehalten sind, vor Nachahmung rechtlich zu schützen.

(2) Eingetragene Namen werden gegen Praktiken geschützt, die zur Irreführung der Verbraucher führen können; dies gilt insbesondere für alle Praktiken, durch die der Eindruck erweckt wird, daß für das Agrarerzeugnis oder das Lebensmittel eine von der Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung besonderer Merkmale vorliegt.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die auf einzelstaatlicher Ebene verwendeten Verkehrsbezeichnungen nicht mit den Namen, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 eingetragen und vorbehalten sind, verwechselt werden können.

Artikel 19

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 20

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und macht gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

Dieser Bericht befaßt sich insbesondere mit den Auswirkungen der Durchführung der Artikel 9 und 13.

Artikel 21

Die Kommission unterbreitet dem Rat binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen

Artikel 22

Diese Verordnung tritt 12 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

*ANHANG***Lebensmittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 1**

- Bier,
 - Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen,
 - Süßwaren, Backwaren, feine Backwaren und Kleingebäck,
 - Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt,
 - Fertiggerichte,
 - zubereitete Würzsoßen,
 - Suppen und Brühen,
 - Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
 - Speiseeis einschließlich Fruchteis.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2083/92 DES RATES

vom 14. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen
Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen
Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91 ⁽⁴⁾ dürfen ab dem 23. Juli 1992 aus Drittlän-
dern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden,
wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer nach
dem Verfahren des Artikels 14 derselben Verordnung zu
erstellenden Liste aufgeführt ist. In Artikel 11 Absatz 2
sind die Bedingungen für die Aufnahme eines Drittlands
in diese Liste genannt.

Da bislang von den Drittländern keine diesbezüglichen
Informationen eingegangen sind, wird es nicht möglich
sein, innerhalb der genannten Frist über die Aufnahme
dieser Länder in die Liste zu entscheiden.

In Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten
Verordnung ist die Möglichkeit einer Verschiebung der
Durchführung von Artikel 11 ausschließlich in den
Fällen vorgesehen, in denen ein Drittland rechtzeitig vor
Ablauf der vorgenannten Frist die Aufnahme in die Liste
beantragt hat.

Hieraus könnten sich Unterbrechungen des Einfuhrhan-
dels ergeben, wenn die Antragstellung eines Drittlands in
die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Liste
nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Es sollte vermieden werden, daß die Einfuhren aus Dritt-
ländern bei Erzeugnissen unterbrochen werden, die den
in Artikel 11 Absatz 2 genannten Bedingungen
entsprechen, vor allem weil diese Erzeugnisse unter
Umständen für eine sachgemäße Herstellung von zusam-
mengesetzten Erzeugnissen erforderlich sind.

Bis zur Aufnahme eines Drittlands in die Liste gemäß
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) sollten Einführer daher
die Möglichkeit erhalten, Erzeugnisse aus Drittländern
einzuführen, bei denen nachweislich Produktionsvor-
schriften und Kontrollmaßnahmen angewandt werden,

die denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleich-
wertig sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geän-
dert :

1. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer
von der zuständigen Behörde des jeweiligen
Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum
31. Juli 1995 aus Drittländern eingeführte
Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in
Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufge-
führt sind, sofern der zuständigen Behörde des
Einfuhrmitgliedstaats hinreichend nachge-
wiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach
Produktionsvorschriften, die denen der
Artikel 6 und 7 gleichwertig wird, und im
Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen
werden, die in gleicher Weise wirksam sind
wie die in den Artikel 8 und 9 genannten
Kontrollmaßnahmen, und daß diese Kontroll-
maßnahmen auch tatsächlich und kontinu-
ierlich durchgeführt werden.

Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die
vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich
erfüllt sind. Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu
dem ein Drittland in die in Absatz 1
Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen
wird.

b) Werden einem Mitgliedstaat von einem
Einführer hinreichende Nachweise erbracht, so
teilt der Mitgliedstaat der Kommission und
den anderen Mitgliedstaaten umgehend nur
das betreffende Drittland mit, aus dem die
Erzeugnisse eingeführt werden, und gibt ihr
ausführliche Informationen über die Produk-
tionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen
sowie über die Garantien für deren tatsäch-
liche, kontinuierliche Anwendung.

c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines
Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommi-
sion der in Artikel 14 genannte Ausschuß
befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß die Produk-
tion der betreffenden Einfuhrerzeugnisse nicht
nach gleichwertigen Produktionsvorschriften
und/oder im Rahmen gleichermaßen wirk-
samer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert
die Kommission den betreffenden Mitglied-
staat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 25. 3. 1992, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 10. Juli 1992 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 26. Mai 1992 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einfuhren einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.

- d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde.

Die Kommission überprüft Absatz 1 vor dem 31. Juli 1994 und legt gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Änderung vor."

2. Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„(3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993."

3. Die Daten in Artikel 5 Absatz 9 und in Artikel 10 Absatz 7 werden jeweils durch den „31. Juli 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2084/92 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 22. Juli 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	158,73 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	158,73 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	137,78
1001 90 99	137,78 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	152,26 ⁽⁶⁾
1003 00 10	124,32
1003 00 90	124,32 ⁽¹¹⁾
1004 00 10	107,99
1004 00 90	107,99
1005 10 90	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	152,15 ⁽⁴⁾
1008 10 00	50,40 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	101,08 ⁽⁴⁾
1008 30 00	48,55 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	48,55
1101 00 00	205,89 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	225,62 ⁽⁸⁾
1103 11 10	259,03 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	222,36 ⁽⁸⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2085/92 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juli 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2086/92 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 20. und 21. Juli 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	76,00 ⁽²⁾
1509 10 90	76,00 ⁽²⁾
1509 90 00	88,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽³⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für die Türkei: 11,48 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,72
0711 20 90	16,72
1522 00 31	38,00
1522 00 39	60,80
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2087/92 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 1992****über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise — oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 42.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Waren in Form von Tieren (Pferde und Rehe), aus Kunststoff, überzogen mit einer durch Leimen aufgetragenen Scherstaubschicht.	3926 40 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926 und 3926 40 00.
2. Balken aus Eichenholz, größtenteils gerissen, mit einer Länge von 255 bis 260 cm, einer Breite von 26 bis 28 cm und einer Dicke von 15 bis 17 cm, auf allen Seiten nur gesägt, nicht imprägniert und ohne Löcher. Form und Abmessung entsprechen den vom Internationalen Eisenbahnverband (UIC) (*) im Merkblatt Nr. 863 festgelegten Bedingungen.	4406 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 4406 und 4406 10 00.
3. Veröffentlichungen mit Angaben über die Eignung von Schlössern in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden für Besichtigungen, Empfänge, Sitzungen sowie das Vorhandensein von Hotels, Restaurants, Wohnungen, Golfplätzen und Touristenattraktionen. Die Veröffentlichungen enthalten schematisierte Karten mit Ortsangabe der Schlösser.	4911 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 5 zu Kapitel 49 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 4911 und 4911 10 00.
4. Warenzusammenstellungen bestehend aus einer Spielzeuguhr aus Kunststoff mit abnehmbarem Zifferblatt aus Pappe, einem Spielzeuگلöschstift und einem Filzstift. Nach Abnahme des Zifferblatts kann die Uhr als Schreibtisch verwendet werden.	9503 90 31	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 l) zu Kapitel 96 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 31.
5. Als „cookie cutters“ bezeichnete Spielzeughohlformen aus Kunststoff für Knetmasse, zum Ausformen sogenannter „Disney“-Figuren, deren Form sie haben, bestimmt.	9503 90 31	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 u) zu Kapitel 39 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 31.
6. Aufblasbare Strandbälle aus geschweißter Kunststofffolie, mit Ventil.	9503 90 31	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 31. Diese Bälle können wegen ihrer geringen Haltbarkeit und Stoßfestigkeit nicht in die Position 9506 eingereiht werden.
7. Spielzeugzelt für Kinder — innerhalb oder außerhalb von Räumen zu verwenden — bestehend aus einer Plane aus Nylongewebe, einem Plastikrohrrahmen und kleinen Metallheringen für die Verankerung des Zeltes, wenn es außerhalb von Räumen verwendet wird.	9503 90 37	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 1 t) zu Abschnitt XI sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 37. Wegen seiner Größe (aufgebaut ca. 110 cm hoch und 125 cm lang) und Konstruktion (insbesondere, weil Spanngurte nicht vorhanden sind) kommt eine Einreihung als Zelt oder als Campingausrüstung im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 95 nicht in Betracht.

(*) Union Internationale des Chemins de fer.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2088/92 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1992

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 3 305 Tonnen raffiniertes
Rapsöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird raffiniertes Rapsöl bereitgestellt zur Lieferung an die
in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I**PARTIEN A, B, C und D**

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1991 ; 1992
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 3 305 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 4, siehe Anhang II
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶) :**
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 2 1, III A 2 3 und III A 3)
 - Blechdosen von 5 Litern. Ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
 - Eintragungen in :
 - französischer Sprache (364/92-370/92 ; 373/92-377/92 ; 379/92-389/92 ; 1216/91 und 1217/91 ; 1219/91)
 - portugiesischer Sprache (358/92 ; 372/92 ; 378/92 ; 390/92-392/92 ; 1220/91)
 - englischer Sprache (363/92 ; 371/92 ; 393/92-403/92)
 - spanischer Sprache (342/92-357/92 ; 359/92-361/92)
 - Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 5. — 20. 10. 1992
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁷):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 11. 8. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 25. 8. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 19. 10. — 3. 11. 1992
 - c) Lieferfrist : —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 8. 9. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 2. — 17. 11. 1992
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁸):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

Die ausgestellte Strahlenbelastungsbescheinigung sollte folgende Angaben enthalten :

- a) Belastung durch Cäsium 134 und 137,
- b) Jod 131.

Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :

- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
- Ursprungszeugnis.

- (4) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
MM. De Keyser & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 295 01 32,
 - 296 10 97,
 - 295 01 30,
 - 296 20 05,
 - 296 33 04.
- (6) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (7) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (8) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33, veröffentlichtes Verzeichnis.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Inscripciones complementarias sobre el embalaje Yderligere påskrifter Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung Συμπληρωματικές ενδείξεις στη συσκευασία Supplementary markings on the packaging Inscriptions complémentaires sur l'emballage Iscrizioni supplementari sull'imballaggio Bijkomende vermeldingen op de verpakking Inscrições complementares na embalagem
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
A	1 125	A1 : 60	342/92	Bolivia / CAM / 922006 / Cochabamba vía Arica
		A2 : 15	343/92	Bolivia / Prosalus / 925506 / Sucre vía Arica
		A3 : 60	344/92	Perú / Caritas B / 920242 / Lima vía Callao
		A4 : 126	345/92	Perú / Caritas N / 920323 / Ayacucho vía Callao
		A5 : 54	346/92	Perú / Caritas N / 920324 / Ayacucho vía Matarani
		A6 : 30	347/92	Perú / AATM / 921709 / Lima vía Callao
		A7 : 30	348/92	Perú / AATM / 921714 / Arequipa vía Puerto Matarani
		A8 : 120	349/92	Perú / CAM / 922042 / Lima vía Callao
		A9 : 30	350/92	Perú / DKW / 922316 / Lima vía Callao
		A10 : 30	351/92	Perú / SBLB / 924510 / Lima vía Callao
		A11 : 15	352/92	Perú / Prosalus / 925525 / Jaén vía Callao
		A12 : 15	353/92	Perú / Prosalus / 925530 / Arequipa vía Callao
		A13 : 15	354/92	Perú / Prosalus / 925535 / Chachapoyas vía Callao
		A14 : 30	355/92	Perú / Prosalus / 925546 / Lima vía Callao
		A15 : 15	356/92	Perú / Prosalus / 925547 / Lima vía Callao
		A16 : 15	357/92	Perú / Prosalus / 925548 / Lima vía Callao
		A17 : 75	358/92	Brasil / DKW / 922308 / Lajeado vía Rio Grande
		A18 : 360	359/92	Guatemala / Caritas B / 920225 / Guatemala City vía Puerto Quetzal

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
B	1 290	A19: 15	360/92	Guatemala / CAM / 922015 / San Pedro Carcha via Santo Tomas de Castilla
		A20: 15	361/92	Guatemala / CAM / 922019 / Antigua via Santo Tomas de Castilla
		B1: 15	363/92	Jordan / Caritas B / 920234 / Aqaba / Expiry date :
		B2: 30	364/92	Liban / SSP / 921302 / Beirouth
		B3: 30	365/92	Liban / SPF / 923307 / Beirouth
		B4: 15	366/92	Bénin / AATM / 921755 / Cotonou
		B5: 90	367/92	Burkina Faso / Caritas B / 920212 / Bobo Dioulasso <i>via</i> Abidjan
		B6: 135	368/92	Burkina Faso / Caritas France / 920506 / Ouagadougou <i>via</i> Abidjan
		B7: 30	369/92	Burkina Faso / SSI / 923006 / Ouahigouya <i>via</i> Abidjan
		B8: 30	370/92	Burkina Faso / SSI / 923007 / Ouagadougou <i>via</i> Abidjan
		B9: 15	371/92	Gambia / Cathwel / 920107 / Kanifing <i>via</i> Banjul
		B10: 15	372/92	Guiné-Bissau / Caritas I / 920619 / Bissau
		B11: 15	373/92	Mali / SSI / 923015 / Souleymane Bougou <i>via</i> Abidjan
		B12: 15	374/92	Niger / Caritas Allemagne / 920410 / Niamey <i>via</i> Lomé
		B13: 45	375/92	Niger / SSI / 923021 / Niamey <i>via</i> Lomé
		B14: 15	376/92	Sénégal / AATM / 921703 / Saint-Louis <i>via</i> Dakar
		B15: 105	377/92	Sénégal / SSI / 923029 / Thies <i>via</i> Dakar
		B16: 15	378/92	Angola / Abila / 929508 / Lobito
		B17: 15	379/92	Congo / SBLB / 924501 / Pointe Noire
		B18: 15	380/92	République Centrafricaine / AATM / 921749 / Bangui <i>via</i> Douala
		B19: 120	381/92	Zaire / Caritas B / 920254 / Kinshasa <i>via</i> Matadi
		B20: 15	382/92	Zaire / AATM / 921700 / Zongo <i>via</i> Douala
		B21: 15	383/92	Madagascar / AATM / 921721 / Antalaha <i>via</i> Toamasina
		B22: 15	384/92	Madagascar / AATM / 921724 / Toliary <i>via</i> Toamasina
		B23: 15	385/92	Madagascar / AATM / 921728 / Toamasina
		B24: 30	386/92	Madagascar / AATM / 921732 / Fianarantsoa <i>via</i> Toamasina
		B25: 15	387/92	Madagascar / CAM / 922035 / Toliary
		B26: 15	388/92	Madagascar / CAM / 922038 / Ambatondrazaka <i>via</i> Toamasina

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		B27 : 15	389/92	Madagascar / Caritas France / 924203 / Manakara <i>via</i> Toamasina
		B28 : 45	390/92	Moçambique / DKW / 922304 / Vilanculos
		B29 : 15	391/92	Moçambique / Caritas France / 924204 / Matola <i>via</i> Maputo
		B30 : 180	392/92	Moçambique / Prosalus / 925520 / Beira
		B31 : 135	393/92	Malawi / Caritas I / 920615 / Lilongwe <i>via</i> Dar Es Salaam
		B32 : 15	394/92	Tanzania / DKW / 922313 / Kigoma <i>via</i> Tanzania
C	465	C1 : 105	395/92	India / CAM / 922023 / Bombay
		C2 : 15	396/92	India / CAM / 922027 / Sultan's battery <i>via</i> Madras
		C3 : 15	397/92	India / CAM / 922031 / Pune <i>via</i> Bombay
		C4 : 15	398/92	India / SBLB / 924503 / Tiruchirapalli <i>via</i> Tuticorin
		C5 : 15	399/92	India / SBLB / 924507 / Ottapidaram <i>via</i> Tuticorin
		C6 : 15	400/92	India / Somedi / 926502 / Bombay
		C7 : 15	401/92	India / Somedi / 926506 / Bombay
		C8 : 90	402/92	Pakistan / Cathwel / 920111 / Karachi
		C9 : 180	403/92	Vietnam / Oxfam B / 920825 / Ho Chi Minh
D	425	D1 : 234	1216/91	Haïti / Caritas N / 910362 / Port au Prince
		D2 : 51	1217/91	Haïti / Protos / 911523 / Port au Prince
		D3 : 15	1219/91	Zaire / Cinterad / 913446 / Kinshasa <i>via</i> Matadi
		D4 : 125	1220/91	Angola / DWH / 912804 / Sioma <i>via</i> Durban

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2089/92 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1992****zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Pfirsichmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 19a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
bestimmt, daß die Kommission, falls die ihr nach
Artikel 17 Absatz 1 mitgeteilten Notierungen für ein
bestimmtes Erzeugnis auf einem der repräsentativen
Märkte im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 an zwei aufein-
anderfolgenden Markttagen unter dem um 5 % des
Grundpreises erhöhten Ankaufspreis liegen, unverzüglich

feststellt, daß sich der Markt des betreffenden Erzeug-
nisses in einer ernsten Krise befindet.

Diese Bedingungen sind in Spanien ab 16. Juli 1992 und
in Portugal ab 17. Juli 1992 für Pfirsiche aufgetreten ;
infolgedessen muß festgestellt werden, daß sich der Markt
dieses Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß sich der Pfirsichmarkt in einer
ernsten Krise befindet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens mit Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine ⁽¹⁾

Die Republik Österreich hat am 29. Juni 1992 den Abschluß der internen Verfahren notifiziert, die für das Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine erforderlich sind. Dieses Abkommen ist demnach am 1. Juli 1992 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 25.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 246 vom 10. September 1990)

Seite 7, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „... nach Artikel 14 eine der Angaben ...“

muß es heißen: „... nach Artikel 14 einige der Angaben ...“;

Seite 7, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c):

anstatt: „... ohne Gestellung der Waren nach Maßgabe ...“

muß es heißen: „... ohne Gestellung der Waren bei ihr nach Maßgabe ...“;

Seite 8, Artikel 26:

anstatt: „... eine sofortige zweifelsfreie Tarifierung der Waren“

muß es heißen: „... eine sofortige zweifelsfreie Einreihung der Waren ...“;

Seite 10, Kapitel 3:

anstatt: „... Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status“

muß es heißen: „... Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status“;

Seite 10, Artikel 36 Absatz 2 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „... die der gleichen Tarifstelle der Kombinierten ...“

muß es heißen: „... die zu der gleichen Unterposition der Kombinierten ...“;

Seite 12, Artikel 49 Absatz 1 letzter Unterabsatz:

anstatt: „... in den Bestandsaufzeichnungen als Freigabe.“

muß es heißen: „... in den Bestandsaufzeichnungen als Überlassung.“;

Seite 13, Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c):

anstatt: „... ohne Gestellung der Waren ...“

muß es heißen: „... ohne Gestellung bei der Überwachungs Zollstelle der Waren ...“;

Seite 13, Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „... die rasche Aufeinanderfolge von Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr ...“

muß es heißen: „... die rasche Aufeinanderfolge von Ausfuhren ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 246 vom 10. September 1990)

Seite 34, Artikel 4 zweiter Unterabsatz :

anstatt : „Der Außenbereich der Umschließung muß ...“

muß es heißen : „Der Bereich unmittelbar außerhalb der Umzäunung muß ...“;

Seite 35, Artikel 7 zweiter Unterabsatz :

anstatt : „Für die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tätigkeiten ...“

muß es heißen : „Für die in Artikel 11 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Tätigkeiten ...“;

Seite 36, Artikel 15 Absatz 2 erster Unterabsatz :

anstatt : „... in das gemeinschaftliche Versandverfahren, externes Verfahren, ...“

muß es heißen : „... in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ...“;

Seite 36, Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f) :

anstatt : „... oder eines Versandverfahrens, eines externen Verfahrens, ...“

muß es heißen : „... sowie zur Beendigung eines externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens, ...“.
